

WASSERWERKSWECKVERBAND ENTRUP-EVERSEN-ROLFZEN

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

Euro-Anpassungssatzung vom 28. November 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 - SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) und des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen vom 15. Juni 1982 hat die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen in der Sitzung am 27. November 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung vom 19. Juli 1982 des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen

Die Satzung vom 19. Juli 1982 des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Wasserwerkszweckverbandes wird auf 273.000,00 € festgesetzt.

Artikel 2 - Änderung der Satzung vom 15. Juni 1982 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen

Die Satzung vom 15. Juni 1982 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

2. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden, die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €.

3. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250,00 €.

Artikel 3 - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen vom 20.12.1977 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1999

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen vom 20.12.1977 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt 0,72 € je m² Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 1 - 5 + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 16,0 % = 0,12 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 0,84 € je m².

Bei der Herstellung eines Anschlusses für eine Weide beträgt der Anschlussbeitrag pauschal 100,00 € + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 16,0 % = 16,00 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 116,00 €. Bei einer Änderung des so angeschlossenen Grundstücks ist eine Veranlagung gemäß den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen, wobei der Beitrag für den Weideanschluss darauf anzurechnen ist.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 6,50 € + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,46 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 6,96 €.

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 0,85 € + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,06 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 0,91 €.

4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für Weideanschlüsse, die Wasserentnahme aus Hydranten und die Wasserentnahme für sonstige vorübergehende Zwecke (z.B. bei Volksfesten) werden keine Grundgebühren erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt in diesen Fällen je m³ 1,50 € + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,11 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 1,61 €. Dabei wird der Wasserverbrauch, sofern er nicht durch Wassermesser erfasst wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserwerkszweckverband geschätzt.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt abweichend von § 8 0,75 €/m³ + gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,05 €. Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 0,80 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 28. November 2001

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

- Lakemeyer -